

Ärztliche Bescheinigung

Nach § 2 des Gesetzes über technische Assistenten und Assistentinnen in der Medizin (MTA-G) vom 02. August 1993 (BGBl. I S. 1402) wird die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt, wenn der/die Antragsteller/in in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

über die Eignung zur Ausbildung:

- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Suchtkrankheiten, psychische Erkrankungen	
Körperliche Einschränkungen	
..... ist für die Ausbildung geeignet/nicht geeignet. (Name, Vorname)	

.....
Ort, Datum

(Stempel des Arztes)

.....
Unterschrift des Arztes